

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich und Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 24. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2026)

zum Thema:

JBA, WBS, BAB und Bürgergeld: Wie viel Bürokratie braucht es auf dem Weg zur ersten eigenen Wohnung?

und **Antwort** vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Klara Schedlich und Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27013
vom 24. August 2026
über JBA, WBS, BAB und Bürgergeld: Wie viel Bürokratie braucht es auf dem Weg zur ersten
eigenen Wohnung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) den Auszug aus der elterlichen Wohnung als Anspruchsvoraussetzung im Rahmen der regulären Antragsprüfung bewertet, während beim Bürgergeld für unter 25-Jährige nach § 22 Abs. 5 SGB II eine vorherige Zusicherung des Jobcenters erforderlich ist – und welche Probleme ergeben sich nach Kenntnis des Senats daraus, wenn Betroffene auf beide Leistungen gleichzeitig angewiesen sind, weil die BAB allein nicht existenzsichernd ist?

Zu 1.: Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und die im Grundsicherungsgeld verankerte Leistung der Kosten der Unterkunft und Heizung weisen unterschiedliche Zielrichtungen auf. Die BAB wird als Zuschuss zur Ausbildungsförderung gewährt und soll insbesondere die ausbildungsbedingten Kosten abfedern. Dem hingegen zielt das Grundsicherungsgeld darauf auf, die Existenz zu sichern. Entsprechend unterschiedlich sind die Anspruchsgrundlagen bzw. Rahmenbedingungen ausgestaltet. Dies schlägt sich u.a. in der Vorschrift des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II nieder, die als Voraussetzung für die Übernahme der zukünftigen Kosten der Unterkunft und Heizung eine Zusicherung der Kostenübernahme durch den kommunalen Träger (als Kostenträger dieser Leistung) gesetzlich vorsieht.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für Personen in der Berufsausbildung hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der Art der Ausbildung, des Wohnsitzes und der persönlichen Umstände. Es ist ratsam, sich an die zuständige Jugendberufsagentur (JBA) und dort an die Beratungskräfte der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters zu wenden, um den individuellen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zu klären, vgl. Bild https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf.

Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personengruppen	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 61 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit eigenem Haushalt ab 01.08.2019: mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	SGB II + BAB	SGB II + BAB
§ 61 Abs. 2 SGB III bis 31.07.2019 (Alt)	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + BAB Tatbestand ab 1.8.19 unter § 61 Abs. 1 SGB II
§ 61 Abs. 3 SGB III (Alt) bis 31.7.2019, ab 1.8.2019 § 61 Abs. 2 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 62 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme im Haushalt der Eltern	SGB II + kleines Schüler-BAB	SGB II + BAB
§ 62 Abs. 2 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit eigenem Haushalt	SGB II + BAB	SGB II + BAB
§ 62 Abs. 3 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

2. Welche Ämter und Stellen sind nach Kenntnis des Senats im typischen Fall eines Auszubildenden, der/die von zu Hause ausziehen möchte und ergänzend Bürgergeld bezieht, in der Regel beteiligt (bitte mit jeweiliger Zuständigkeit auflisten)?

Zu 2.: Bei jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ist im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Auszug aus dem Elternhaus insbesondere § 22 Absatz 5 SGB II zu beachten. Die Beratung gemäß § 22 Absatz 5 Satz 2 SGB II übernimmt regelhaft die Jugendberufshilfe (JBH) am jeweiligen regionalen Standort der JBA Berlin oder die dortigen für die JBH tätigen freien Träger der Jugendhilfe. Insbesondere die gegebenenfalls erfolgende Einbindung des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes ist bezirklich unterschiedlich geregelt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele einzelne Anträge bzw. Verwaltungsvorgänge muss eine betroffene Person nach Kenntnis des Senats in einem solchen Fall typischerweise bei unterschiedlichen Stellen stellen?

Zu 3.: Eine allgemeingültige Aussage zum administrativen Aufwand, der für einen jungen Erwachsenen im SGB-II-Bezug mit dem Auszug aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft und dem Bezug eigenen Wohnraums verbunden ist, lässt sich aufgrund der unterschiedlichen individuellen Ausgangslagen und Bedarfe nicht treffen. Grundsätzlich sind jedoch mindestens zwei miteinander verbundene Verfahrensschritte erforderlich: die Antragstellung beziehungsweise Einholung der erforderlichen Zusicherung beim zuständigen Jobcenter sowie die fachliche Stellungnahme des Jugendamtes. Die JBA Berlin bietet hierfür den institutionellen Rahmen, in dem sich die beteiligten Rechtskreise miteinander abstimmen und die jungen Menschen im Verfahren begleiten: Anliegen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Zusammenhang mit Ausbildung und Studium werden in der JBA Berlin an ihren zwölf Standorten rechtskreisübergreifend bearbeitet. Die beteiligten Akteure aus den Rechtskreisen des SGB II, III, VIII und dem schulischen Bereich stimmen sich unter einem Dach ab und ermöglichen damit eine möglichst niedrigschwellige und koordinierte Bearbeitung der Anliegen junger Menschen am Übergang von der Schule in das Berufsleben.

Grundsätzlich ist jedoch für jede Leistung der Rechtskreise SGB II und SGB III ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Existieren Fallzahlen dazu, wie viele unter 25-Jährige in Berlin jährlich BAB, ergänzende KdU-Leistungen und/oder einen WBS gleichzeitig oder in zeitlichem Zusammenhang beantragen?

Zu 4.: Zu der Frage der gleichzeitigen oder in zeitlichem Zusammenhang gestellten Anträge auf BAB, ergänzende Kosten der Unterkunft und Heizung und/ oder Wohnberechtigungsscheine liegen keine Daten vor.

5. Gibt es einen strukturierten Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen (Jobcenter, Arbeitsagentur, Wohnungsamt) in solchen Fällen, oder liegt die Koordination faktisch bei der/dem Antragstellenden selbst?

Zu 5.: Wenn junge Menschen mit einem solchen Anliegen Beratung in der JBA Berlin in Anspruch nehmen, ermöglicht die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit eine koordinierte Begleitung. Ein Austausch zwischen den Rechtskreisen findet innerhalb der Struktur der JBA Berlin statt. Insofern wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Wohnungsamt ist strukturell und institutionell nicht in der JBA Berlin verankert. Die JBA Berlin ist als Kooperationsbündnis am Übergang Schule-Beruf weder in ihrer grundlegenden Anlage noch in ihrer Zielstellung als Koordinationsstelle für allgemeine Ämterangelegenheiten konzipiert.

6. Ist dem Senat bekannt, in wie vielen Fällen es durch die fehlende Abstimmung zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur und Wohnungsamt zu Verzögerungen beim Auszug oder zu vorübergehenden Leistungskürzungen kam?

Zu 6.: Dem Senat ist hierzu keine Fallzahl bekannt.

7. Welche Konsequenzen hat es für Betroffene, wenn eine Wohnung gefunden wurde, die erforderliche Zustimmung des Jobcenters aber noch nicht vorliegt?

Zu 7.: Gemäß § 22 Abs. 5 SGB II werden für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen, Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Sofern das Jobcenter zur Zusicherung verpflichtet ist, kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Eine fehlende vorherige Zusicherung führt also grundsätzlich dazu, dass keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn einer der benannten Gründe (schwerwiegende soziale Gründe, Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder ähnlich schwerwiegende Gründe) vorliegt und es der oder dem unter 25-Jährigen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages einzuholen. In diesen Fällen ist die vorherige Zusicherung entbehrlich und es entstehen keine Konsequenzen. Anträge auf Zustimmung zum Umzug gem. § 22 Abs. 4 und 5 SGB II haben in den Berliner Jobcentern Priorität. Die Entscheidung dauert oft nur wenige Tage nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen. Anträge können digital schneller und direkter eingereicht werden, vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/grundsicherung/online-services-im-ueberblick>.

8. Welche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Auszug junger Menschen (BAB, KdU, Auszugsgenehmigung) werden bereits heute innerhalb der Jugendberufsagentur bearbeitet bzw. koordiniert?

Zu 8.: In der JBA Berlin wird bezüglich BAB zu Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen beraten. Die sog. Auszugsberatung erfolgt in der Regel durch die JBH - vgl. Antwort zu Frage 2.

9. Warum ist die Beratung und Antragstellung zum Wohnberechtigungsschein bislang nicht in das Leistungsspektrum der Jugendberufsagentur integriert, obwohl Arbeitsagentur, Jobcenter und Jugendamt dort bereits kooperieren?

Zu 9.: Das Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins ist ein Anliegen, das nicht automatisch mit dem Übergang von der Schule in das Berufsleben verbunden sein muss. Die bezirkliche Aufgabe und die Gewährung der entsprechenden Leistungen liegen bei den bezirklichen Wohnungsämtern.

10. Sieht der Senat in der bestehenden Kooperationsstruktur der Jugendberufsagentur ein geeignetes Modell, um auch die wohnungsbezogenen Verfahrensschritte (WBS-Beratung, Schnittstelle zum bezirklichen Wohnungsamt) zu bündeln?
11. Welche rechtlichen, organisatorischen oder ressortbezogenen Hürden stünden einer Anbindung der bezirklichen Wohnungsämter an die Standorte der Jugendberufsagentur entgegen?

Zu 10. und 11.: Die JBA Berlin bildet das Leistungsspektrum beim Übergang in Ausbildung sowie die Integration in das Berufsleben ab. Die Sicherung beziehungsweise Versorgung mit geeignetem Wohnraum gewinnt für junge Menschen zunehmend an Bedeutung. Diese Anliegen werden vor allem bei der JBH, den Trägern des Coachings und der aufsuchenden Beratung, der Erstberatung nach § 16a SGB II sowie dem Fallmanagement U25 der Jobcenter vorgebracht.

Die JBA Berlin hat das Ziel, junge Menschen zum Berufsabschluss zu führen. Eine Anbindung der bezirklichen Wohnungsämter an die regionalen Standorte der JBA Berlin würde eine Erweiterung der bestehenden Kooperation darstellen, welche in der Form nie Gegenstand der Diskussion war. Eine solche Veränderung hätte inhaltliche, personelle sowie räumliche Konsequenzen, da unter anderem Mitarbeitende der Wohnungsämter unter dem Dach der JBA Berlin arbeiten müssten. Die Kooperationsvereinbarung müsste um weitere Partner aus dem Politikfeld Wohnen (SenStadt, bezirkliche Wohnungsämter) ergänzt werden. Fachverfahren, Datenschutz, Gremienbesetzung und Fallabstimmungen müssten neu ausgerichtet werden. Bei den Wohnungsämtern gibt es zudem bislang keine altersbezogene Ausrichtung im Sinne von U25-Teams, die eine zielgruppengerechte Beratung und Leistungsgewährung anbieten können; die JBA Berlin richtet sich in ihrer Arbeit an 15- bis 25-Jährige.

Berlin, den 10. September 2026

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung